

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Ausgegeben Danzig, den 8. Februar

1939

Zug	Inhalt:	Seite
1	Beschreibung über Ausdehnung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G.Bl. S. 679 ff.) auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig . . . . .	21

### Verordnung

über Ausdehnung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G.Bl. S. 679 ff.) auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Vom 28. Januar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Land vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 3. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

#### § 1

Artikel III der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G.Bl. 679 ff.) wird aufgehoben.

#### § 2

Die Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. 11. 1938 (G.Bl. S. 679 ff.) treten für den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig mit dem gleichen Zeitpunkt in Kraft, mit dem sie für die Landesversicherungsanstalt in Kraft getreten sind.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 28. Januar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greifer Dr. Wiers-Reifer